

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

25.07.2023



DER ERSTE BEIGEORNDETE DER ORTSGEMEINDE PELM

Erster Beigeordneter Helmut Britz - Hauptstraße 42 - 54570 Pelm

Bearbeiter: Betina Imeri
Tel.: 06591 / 13-1041
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle Mitglieder
des Ortsgemeinderates
Pelm

Pelm, 18.07.2023

Sitzung des Ortsgemeinderates

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Pelm am

**Dienstag, 25.07.2023 um 18:30 Uhr
in Pelm, im Gemeindesaal.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm
4. Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters
5. Änderung von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Pelm
 - 5.1. Änderung Bebauungsplan "Auf dem Daasberg"
 - 5.2. Änderung Bebauungsplan "Vollmühle"
 - 5.3. Aufhebung Bebauungsplan Sondergebiet "Vollmühle"
6. Grundstücksangelegenheiten - Flurbereinigung
 - 6.1. "Römerhof"
 - 6.2. "Bahnhofsstraße"
 - 6.3. "Am Sellbüsch"
7. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
8. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
9. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Pelm sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021
10. Annahme von Zuwendungen
11. Informationen der Beigeordneten
12. Anfragen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Britz', written over the printed name.

Helmut Britz

Erster Beigeordneter

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	27.06.2023
Aktenzeichen:	11140 AC	Vorlage Nr.	1-0345/23/29-022

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm

Sachverhalt:

Für die geplante Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm am 30. Juli 2023 wurde kein Wahlvorschlag eingereicht. Gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt nunmehr die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters durch den Ortsgemeinderat Pelm. Die Wahl soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen.

Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO). Wählbar sind alle Bürger:innen, die im Ortsbezirk wohnen, mindestens 23 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen. Nicht wählbar sind Personen, die gegen Entgelt bei der Gemeinde Pelm oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein beschäftigt sind. Die als Ortsbürgermeisterin / der als Ortsbürgermeister zu Wählende muss nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sein.

Ferner wird bekannt gegeben, dass die Kandidatin / der Kandidat gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen in der Sitzung zu bildenden Wahlausschuss, der aus dem Vorsitzenden, zwei vom Ortsgemeinderat dazu bestellten Beisitzer:innen und einem Schriftführer, der i. d. R. von der Verbandsgemeindeverwaltung gestellt wird, besteht.

Hinweis:

Werden keine Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Pelm vorgebracht; wird die Wahl vertagt.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	27.06.2023
Aktenzeichen:	11140 AC	Vorlage Nr.	1-0346/23/29-023

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsbürgermeisterin / des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Die/der neu gewählte Ortsbürgermeister/in ist zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennen. Ferner hat sie/er den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und ist anschließend in das Amt einzuführen.

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung erfolgen durch den noch im Amt befindlichen Vorgänger oder durch den allgemeinen Vertreter (Beigeordnete). Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.07.2023
Aktenzeichen:	51122-290	Vorlage Nr.	2-0360/23/29-027

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderung von Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Pelm

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0362/23/29-029

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderung Bebauungsplan "Auf dem Daasberg"

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Pelm hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss gefasst, die südlich der roten Linie gelegenen Flächen nicht weiter als Bauflächen zu verfolgen, das das Gelände sehr steil ist und die Erschließung sehr kostenaufwändig ist.



Hierzu ist der Bebauungsplan „Auf dem Daasberg“ entsprechend zu ändern.

Für die Änderung des Bplanes ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich. Das Planungsbüro hat im Rahmen der Änderung außerdem zu ermitteln, welche Ausgleichsflächen für die verbleibenden Bauflächen nördlich der roten Linie noch erforderlich sind.

Im Haushalt der Ortsgemeinde Pelm sind keine Mittel für Belange der Bauleitplanung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan zu ändern und beauftragt die Verwaltung, Honorarangebote einzuholen.

Die Beigeordneten Helmut Britz und Klaus Müller werden ermächtigt, den Planungsauftrag an das wirtschaftlichste Büro zu vergeben, sobald die Finanzierung gesichert ist.

SITZUNGSVORLAGE

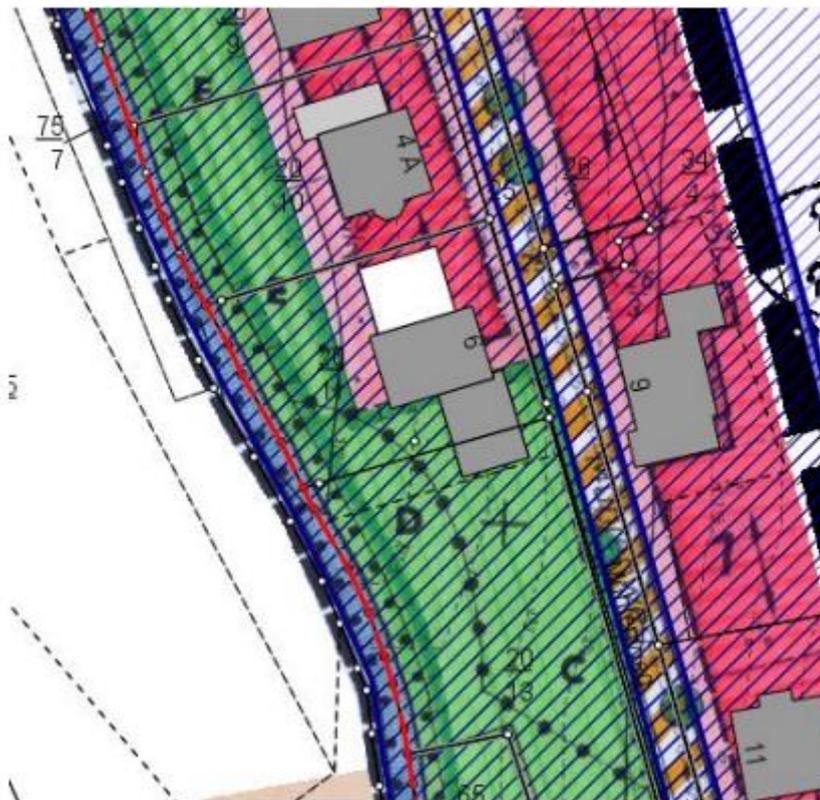
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0363/23/29-030

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Änderung Bebauungsplan "Vollmühle"

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss gefasst, die durch die genehmigte Bebauung wegfallende Ausgleichsfläche im Mühlenweg an anderer Stelle neu auszuweisen.



Der Bebauungsplan „Vollmühle“ ist somit dahingehend zu ändern, dass die im bisherigen Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesene Grundstücksfläche zu Bauland umgewidmet wird und andererseits die wegfallende Ausgleichsfläche neu ausgewiesen wird.

Zur Änderung des Bebauungsplanes ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Im Haushalt der Ortsgemeinde Pelm sind für das Jahr 2023 keine Mittel vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Bebauungsplan wie beschrieben zu ändern.

Die Verwaltung wird gebeten, Honorarangebote einzuholen. Die Beigeordneten werden ermächtigt, den Planungsauftrag zu erteilen, sobald die Finanzierung gesichert ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich: Bauen und Umwelt	Datum: 14.07.2023
Aktenzeichen:	Vorlage Nr.: 2-0364/23/29-031

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufhebung Bebauungsplan Sondergebiet "Vollmühle"

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Pelm hatte in seiner Sitzung am 15.06.2022 – entgegen dem Vorschlag der Verwaltung - den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Vollmühle – Sondergebiet“ vorerst nicht aufzuheben. Auf die Niederschrift vom 15.06.2022 wird ausdrücklich verwiesen.

Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1982, ist somit bereits über 40 Jahre alt. Einige der dort beschriebenen Festsetzungen entsprechen nicht mehr der aktuellen Rechtslage oder sind überholt.

Darüber hinaus können im Bereich dieses Bebauungsplangebietes nur Ferien- und Wochenendhäuser realisiert werden. Die Errichtung von Wohngebäuden ist dort nicht zulässig.

Seitens der Verwaltung wird daher nochmals – auch im Hinblick auf das laufende Flurbereinigungsverfahren – angeregt, diesen Bebauungsplan ersatzlos aufzuheben, da dieser in der vorliegenden Form nicht umsetzbar ist und sich in den vergangenen 40 Jahren kein Investor gefunden hat, dieses Gelände zu entwickeln.

Für die Aufhebung ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Im Haushalt sind für dieses Jahr jedoch keine Mittel für Bauleitplanung eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Pelm hebt seinen Beschluss vom 15.06.2022 auf und beschließt, den Bebauungsplan „Vollmühle – Sondergebiet“ ersatzlos aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, Honorarangebote von Planungsbüros einzuholen. Die Beigeordneten Helmut Britz und Klaus Müller werden ermächtigt, den Planungsauftrag an das wirtschaftlichste Büro zu erteilen, sobald die Finanzierung gesichert ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	18.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0369/23/29-034

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

"Römerhof"

Sachverhalt:

Die Flurstücke Gemarkung Pelm, Flur 12, Flurstück-Nr. 123/130, 181/7 und 188/13 befinden sich im Eigentum der OG Pelm. Ein benachbarter Grundstückseigentümer hat anfragt, diese Grundstücke zu erwerben.

Für den OG-Rat stellt sich die Frage, ob diese Grundstücke an den Interessenten veräußert werden sollen und zu welchem Preis.



Die o.g. Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In Walsweiler“ und sind dort als bebaubare Flächen ausgewiesen. Die Flurstücke sind in der Bodenrichtwertübersicht mit 48,00 € / m² ausgewiesen. Die benachbarten Zonen liegen bei 30 € / m².



Die hier betroffenen Flurstücke sind nicht mit den anderen im Bebauungsplan ausgewiesenen Grundstücken vergleichbar. Daher sollte der Bodenrichtwert hier auch keine Anwendung finden. Seitens der Ortsgemeinde Pelm wird vorgeschlagen, die Grundstücke zum Preis von 28,00 Euro zu veräußern.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Pelm beschließt, die drei benannten Flurstücke zum Preis von _____ € / m² an den Interessenten zu veräußern.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	18.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0370/23/29-035

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

"Bahnhofsstraße"

Sachverhalt:

Das Flurstück Gemarkung Pelm Flur 6 Nr. 57/5 befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Pelm. Der sich hinter der Zaunanlage an das Bolzfeld anschließende Bereich wurde seit vielen Jahren von der Eigentümerin des unmittelbar nördlich angrenzenden Privatgrundstückes mit genutzt (ca. 138 m²).



Diese Grundstückseigentümerin hat nun bei der Ortsgemeinde den Antrag gestellt, diesen Grundstückstreifen käuflich zu erwerben. Das Flurstück Nr. 107/4 ist nach § 34 Baugesetzbuch baulich nutzbar. Der Bodenrichtwert liegt bei 25,00 € / m².

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den blau umrandeten Teilbereich des gemeindeeigenen Flurstückes Nr. 57/5 an die Eigentümerin des unmittelbar angrenzenden Flurstückes 107/4 zum Preis von _____ €/m² zu veräußern.

SITZUNGSVORLAGE

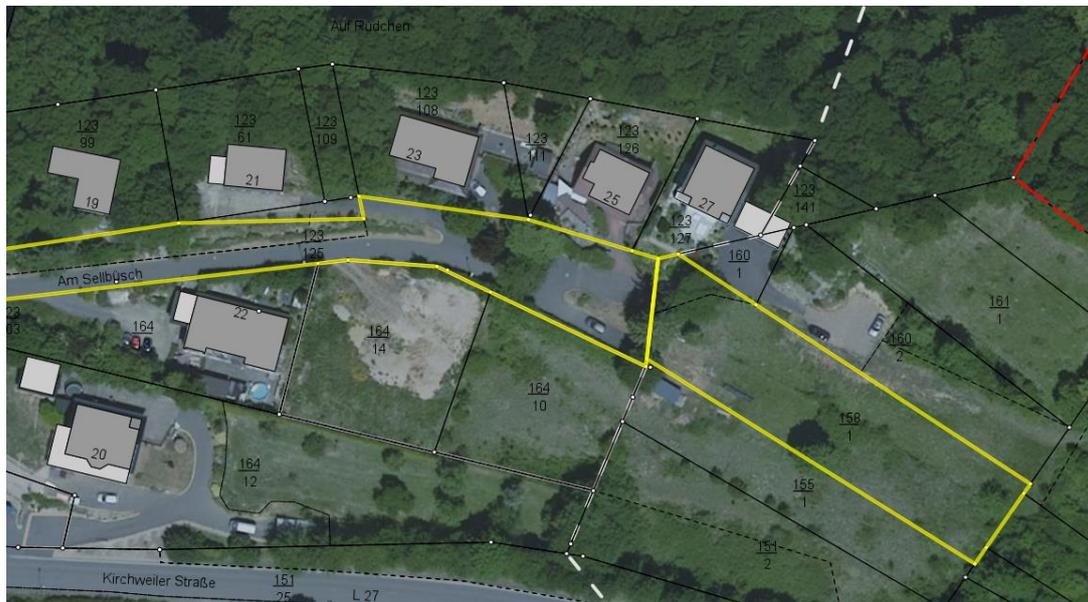
Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	18.07.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.:	2-0371/23/29-036

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

"Am Sellbüsch"

Sachverhalt:

Die Flurstücke Gemarkung Pelm Flur 12 Nr. 123/150 und 158/1 befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Pelm. Bei dem Flurstück 123/150 handelt es sich um die Straßenverkehrsfläche, das Flurstück Nr. 158/1 grenzt unmittelbar östlich an das vorige Flurstück an.



Entlang der Straßenfläche liegen auf der nördlichen Seite zahlreiche, relativ steile bis steile Böschungsbe-
reiche vor, welche den Hausgrundstücken vorgelagert sind. Insbesondere betrifft dies den Bereich der
Hausgrundstücke 123/99, 123/61, 123/109, 123/108, 123/111, 123/126 und 123/127.

Entlang der südlichen Seite des Straßenflurstücks liegt ein schmaler Grünstreifen auf Höhe der Grundstücke
164/10 und 164/14.

Aus Sicht der Flurbereinigung können die Flurstücksgrenzen in diesem Bereich angepasst werden, sodass
die Böschungen und der schmale Grünstreifen zu den Hausgrundstücken zugerechnet werden und die Stra-
ßenfläche bei der Gemeinde verbleibt.

Die Bereinigung des Straßenverkehrsgrundstückes sollte aber nur insoweit erfolgen, dass im Rahmen eines
Straßenausbaus die Mindestbreite der Verkehrsflächen – auch aus Brandschutzgründen – gewährleistet
werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat ist grundsätzlich bereit, das Straßenverkehrs-Flurstück wie vorgeschlagen zu vereini-
gen. Die Mindestbreite für Brandschutzzwecke ist zu gewährleisten.

Das DLR wird gebeten, die Bereinigung unter Berücksichtigung der Belange der privaten Anlieger durchzu-
führen. Die Abgabe der Flurstücksteile erfolgt zum Preis von _____ € / m².

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	11.07.2023
Aktenzeichen:	1/55500-021-29	Vorlage Nr.	1-0373/23/29-025

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde das Brennholz zu folgenden Konditionen verkauft:

- für Einheimische: Laubholz an den Waldweg gerückt 55,00 €/fm 7 % zzgl. MwSt
- für Auswärtige: Laubholz an den Waldweg gerückt 80,00€/fm zzgl. 7 % MwSt
- Nadelbrennholz 40,00€/fm zzgl. 7 % MwSt, für Einheimische und Auswärtige
- Flächenlose auf 20 -30 € / fm zzgl. 7 % MwSt

Beschlussvorschlag:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	14.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0316/23/29-016

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Pelm keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Ortsgemeinde ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen:
 - Erdgas ohne Biogasanteil für alle Abnahmestellen**
 - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen**
 - Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil nur für folgende Abnahmestellen:**

Im übrigen Erdgas ohne Biogasanteil.

Anlage(n):

Ausschreibungskonzeption Erdgas
BA23 Erdgas - Anlage 4 - Hinweise Bioerdgas

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschüssige Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. **Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB**

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjkh4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontakt Daten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallene Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister switch.on mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	21.06.2023
Aktenzeichen:	01/11620-130/2023/29	Vorlage Nr.:	1-0330/23/29-017

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	25.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Dr. med. Reimund Lenz Gartenstraße 14 54578 Walsdorf	14.04.2023	2.500,00 €	Mehrgenerationenraum Pelm
Geldspende	Stiftung der Kreissparkasse Vulkaneifel Leopoldstraße 13 54550 Daun	19.06.2023	9.185,16 €	Beseitigung Hochwasser- schäden für Sportplatz Pelm